

Gemäß §§ 32 Abs. 3 Zif. 1 und 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö.SHG 1998, LGB1.Nr.82/1998 i.d.g.F., und der §§ 23, 24 und 25 der O.ö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGB1. Nr. 123/1996 i.d.g.F., hat der Vorstand des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen am 8. April 2013 für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen nachstehende

Entgelteordnung

beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Für jeden in den Bezirksalten- und Pflegeheimen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) haben die Heimbewohner ein Entgelt nach den im Entgeltetarif jeweils festgesetzten Beträgen zu entrichten.
2. Das Heimentgelt setzt sich aus nachstehend genannten Komponenten und bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 3 aus dem Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gemäß § 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung – im folgenden kurz Pflegezuschlag - zusammen. Die festgesetzten Heimentgelte haben gemäß § 27d Abs. 1 Z. 6 Konsumentenschutzgesetz eine Aufschlüsselung in
Unterkunft (Hotelleistung gem. § 2 Abs.1 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung),
Grundbetreuung (Betreuungs- und Pflegeleistungen gem. § 2 Abs.2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) und
Verpflegung zu enthalten.
3. Der Bewohntag beginnt mit 00:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr.
4. Zu- und Abgangstag sind als volle Tage zu rechnen. Ebenso die Tage des Beginns und Endes einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.

§ 2 Entgelt für Unterkunft und Grundversorgung

Das Entgelt für Unterkunft und Grundbetreuung gemäß § 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist von allen Bewohnern für jeden in einem Bezirksalten- und Pflegeheim zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) nach dem im Entgeltetarif jeweils festgesetzten Betrag der entsprechenden Zimmerkategorie zu entrichten

§ 3 Pflegezuschlag

1. Unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners nach dem und der hierzu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.
2. Der Pflegezuschlag beträgt monatlich
 - a) in der Stufe 1: den um das nach dem Bundespflegegeldgesetz jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag
 - b) in den Stufen 2 bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Pflegestufejeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach dem Bundespflegegeldgesetz

§ 4 Verpflegskostenanteil

Ist ein Bewohner vorübergehend länger als einen vollen Kalendertag abwesend, vermindert sich für jene Tage, an denen keine Verpflegung beansprucht wird, das Heimentgelt um die im Entgeltetarif festgesetzte Ermäßigung. (entspricht dem Punkt III, Verpflegung)

§ 5 Sondervergütungen

Bei Nächtigung von Gästen in begründeten Ausnahmefällen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Entgeltetarif festgesetzt ist. Ebenso ist für die Verköstigung fremder Personen ein Entgelt nach den Sätzen des Entgeltetarifes zu leisten.

Im Bezirksalten- und Pflegeheim Peuerbach besteht die Möglichkeit der Garagenbenützung für Bewohner gegen Bezahlung des im Entgeltetarif festgesetzten Benützungsentgeltes.

Solange das Zimmer nach einem Todesfall von den Verfügungsberechtigten über den Nachlass nicht geräumt ist, ist der jeweilige Tagessatz abzüglich des Verpflegskostenanteiles zu entrichten.

§ 6 Kurzzeitpflege

Von Personen, die nur vorübergehend bis zu höchstens drei Monate in einem Bezirksalten- und Pflegeheim untergebracht sind und einer Betreuung und Pflege bedürfen, wird zusätzlich zum Entgelt für Grundversorgung der Pflegezuschlag nach Maßgabe des § 3 eingehoben.

Zu- und Abgangstag sind als volle Bewohntage zu rechnen.

§ 7 Entgelttarif

Die Höhe der von den Bewohnern im einzelnen zu entrichtenden Entgelte ist jeweils durch Beschluss des Vorstandes des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen in einem Entgelttarif kostendeckend festzusetzen.

§ 8 Entrichten der Entgelte

Die Vorschreibung der nach dem geltenden Entgelttarif errechneten Kosten erfolgt monatlich im Vorhinein gegen nachträgliche Abrechnung.

Das Entgelt wird im Falle eines Selbstzahlers von dem der Heimleitung bei Eintritt in das Heim bekanntzugebenden Girokonto abgebucht.

Im Falle der Unterstützung eines Heimbewohners aus Mitteln der Sozialhilfe werden die Heimgebühren direkt mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Diese Entgelteordnung ersetzt die Entgelteordnung vom 01. August 1999 und tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Für den Sozialhilfeverband Grieskirchen:
Der Obmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

GZ: -2016-399205

26. November 2018

Entgeltetarif

für die Bezirksalten- und Pflegeheime
Grieskirchen, Gaspoltshofen, Kallham, Peuerbach und Pram
(Pram bis 9. Februar 2019)

gültig ab 1. Jänner 2019

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 26.11.2018 werden gemäß §§ 32 Abs.3 und 63 Abs.7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl.Nr. 82/1998 i.d.g.F. und gemäß den §§ 24 und 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl.Nr. 29/1996, i.d.g.F., und gemäß § 11 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz i.d.g. F. die Entgelte **ab 1. Jänner 2019** wie folgt festgesetzt:

I) **Entgelt für Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung (Heimentgelt)**

A) Bezirksalten- und Pflegeheim Grieskirchen

Einpersonenzohneneinheit	tgl.	94,40 Euro
Zweipersonenzohneneinheit	tgl.	90,20 Euro

B) Bezirksalten- und Pflegeheim Gaspoltshofen

Einpersonenzohneneinheit	tgl.	94,40 Euro
Zweipersonenzohneneinheit	tgl.	90,20 Euro

C) Bezirksalten- und Pflegeheim Kallham

Einpersonenzohneneinheit	tgl.	94,40 Euro
--------------------------	------	------------

D) Bezirksalten- und Pflegeheim Peuerbach

Einpersonenzohneneinheit	tgl.	94,40 Euro
--------------------------	------	------------

E) Bezirksalten- und Pflegeheim Pram

Einpersonenzohneneinheit	tgl.	94,40 Euro
Zweipersonenzohneneinheit	tgl.	90,20 Euro

II) Pflegezuschlag

Unbeschadet des § 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung in der geltenden Fassung, ist die Grundlage für den zu entrichtenden Zuschlag die **jeweilige** Einstufung des Heimbewohners/der Heimbewohnerin in einer Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz und der hierzu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

- a) in der Pflegegeldstufe 1:
den um das nach dem Pflegegeldgesetz jeweils zustehende Taschengeld (20 % bzw. 10 % des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Stufe,
- b) in den Pflegegeldstufen 2 bis 7:
80 % des Betrages der jeweiligen Stufe

jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des Pflegezuschlages beträgt demnach ab 1.1.2018 voraussichtlich:

	Monatlich	täglich
In der Stufe 1:	112,12 Euro	3,74 Euro
In der Stufe 2:	232,00 Euro	7,73 Euro
In der Stufe 3:	361,44 Euro	12,05 Euro
In der Stufe 4:	542,08 Euro	18,07 Euro
In der Stufe 5:	736,24 Euro	24,54 Euro
In der Stufe 6 :	1.028,16 Euro	34,27 Euro
In der Stufe 7:	1.351,12 Euro	45,04 Euro

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Solange das Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht gewährt ist oder über einen Erhöhungsantrag auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner/die Heimbewohnerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner/ihrer Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt.

III) Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten gemäß § 24 Abs.1 Ziff.8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung i.d.g.F.

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß Punkt I festgesetzten Heimentgelte im jeweiligen Heim je Abwesenheitstag (00.00 bis 24.00 Uhr) um
täglich 2,90 Euro.

IV) Entgelt für Kurzzeitpflege

Das Entgelt für Kurzzeitpflege (Pflege für die Dauer bis zu drei Monaten befristet) ist nach den Sätzen der Punkte I, II und III dieses Entgelttarifes zu ermitteln.

V) Entgelt für Tagesbetreuung:

Ganztagesbetreuung (9,0 Stunden): 52,00 Euro

Halbtagesbetreuung (4,5 Stunden): 26,00 Euro

VI) Sondervergütungen:

Entgelt für Gäste in begründeten Ausnahmefällen bzw.

Verköstigung fremder Personen (Essen auf Rädern) inkl. 10 % Ust.

	Nächtigung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Bezirksalten- und Pflegeheim Grieskirchen, Gaspoltshofen Kallham und Peuerbach	81,29 Euro	2,66 Euro	7,03 Euro	3,42 Euro

VII) Entgelte für **Soziale Dienste gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. g, h und j Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (offener Mahlzeitentisch und Pflegebadbenützung) exkl. 10 % USt. (bei Direktverrechnung mit dem/der HilfeempfängerIn):**

a) offener Mahlzeitentisch:

Frühstück 2,42 Euro

Mittagessen 6,39 Euro

Abendessen 3,11 Euro

b) Pflegebadbenützung 6,00 Euro

VIII) Entgelt für Kindergartenessen (Kallham)

Mittagessen 3,20 Euro

Der Obmann des Sozialhilfeverbandes:

(Mag. Christoph Schweitzer, MBA)